

Satzung des Turnvereins 1921 Stetten unter Holstein

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt die Bezeichnung Turnverein 1921 Stetten unter Holstein. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Burladingen - Stetten u.H.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§2 Zweck des Vereins

- a) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- d) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereines.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- f) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwundersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen

§3 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§4 Erwerb der Vereinszugehörigkeit

Die Vereinszugehörigkeit wird durch Aufnahme erworben. Diese erfolgt aufgrund eines von dem Aufnehmenden eigenhändig unterschriebenen Aufnahmegesuchs zunächst durch Beschluss des Ausschusses der betr. Abteilung, welcher der Anwärter beitreten möchte und anschließend durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann nicht angefochten werden.

§5 Mitgliedschaft

Die Mitglieder teilen sich in

1. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche aktive und passive Mitglieder

3. Jugendliche
4. Kinder

a) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann an solche Mitglieder oder Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben. Sie werden vom Hauptausschuss vorgeschlagen und vor der ordentlichen Hauptversammlung ernannt. Es bedarf dazu zwei Drittel Stimmenmehrheit der Versammlung

b) Ordentliche aktive und passive Mitglieder

Ordentliche aktive bzw. passive Mitglieder können unbescholtene Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden Da die Fußballabteilung vom Verein ausgegliedert wurde, wird jeder aktive Fußballspieler des TV Stetten unter Holstein automatisch Mitglied beim FC Stetten/Salmendingen

c) Jugendliche

Jugendliche Mitglieder sind Personen im Alter von 14 bis zu 18 Jahren. Sie haben für den Eintritt die Einwilligung eines Elternteiles oder des gesetzlichen Vertreters beizubringen. Die Jugendlichen werden in Jugendgruppen zusammengefasst. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jugendlichen in die ordentliche Mitgliedschaft überführt.

d) Kinder

Kinder sind Personen bis zum Alter von 14 Jahren. Sie haben für den Eintritt die Einwilligung eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters beizubringen. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres werden die Kinder in die Jugendlichen Mitglieder überführt.

§6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Genehmigung des Aufnahmegesuchs durch den „geschäftsführenden Vorstand“: Rechte aus der Mitgliedschaft können jedoch erst nach der Zahlung des ersten Beitrags geltend gemacht werden.

§7 Rechte der Mitglieder

a) Allgemeines

Die Einrichtungen des Vereines stehen allen Mitgliedern unter Beachtung der erlassenen Vorschriften zu Verfügung.

b) Ehrenmitglieder

Sie genießen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

c) Aktive und passive Mitglieder

Jedes Mitglied hat volles Stimm- und Wahlrecht und ist nach Maßgabe der Satzung und Anordnungen zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereines berechtigt.

d) Jugendliche

sind nur in Angelegenheiten der Jugendlichen stimmberechtigt

§8 Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied der Satzung, den Geschäfts- und Sonderverordnungen des Vereines und derjenigen Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, sowie der Rechtsverbindlichkeit der Vereinsbeschlüsse. Es ist Pflicht jedes Mitgliedes die Satzung und alle sonstigen Bestimmungen des Vereines zu beachten und einzuhalten. Vom Verein zu Wettkämpfen gemeldete Mitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet. Unentschuldigtes Fernbleiben ist unsportlich und kann deshalb bestraft werden. Die Absage muss schriftlich begründet und rechtzeitig vor dem Wettkampf oder Spiel an den zuständigen Abteilungsleiter gerichtet werden.

Jedes Mitglied hat sich unaufgefordert in den Dienst des Vereines und seiner Bestrebungen zu stellen und darf in keinem Fall durch passive Resistenz oder gar durch Quertreiben die Vereinsarbeit gefährden und schädigen. Der Verein haftet nicht für die Folgen von Unfällen bei Ausübung des Sportes, hat jedoch für seine Mitglieder hierfür eine Unfallversicherung über den Landessportbund und seiner Fachverbände abzuschließen.

§9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte erlöschen durch:

- a) den Tod des Mitgliedes
- b) den freiwilligen Austritt
- c) Streichung in der Mitgliederliste durch den geschäftsführenden Vorstand und
- d) Ausschluss durch den Hauptausschuss

zu b) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres erfolgen und muss bis zum 15. des Austrittsmonats schriftlich beim Vorstand unter Beifügung der Mitgliedskarte angezeigt werden. Der Austritt bedarf der Genehmigung des „geschäftsführenden Vorstandes“.

zu c) Die Streichung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mit Stimmenmehrheit und ist zulässig, wenn das Mitglied der Aufforderung zur Bezahlung des rückständigen Beitrags nicht unverzüglich Folge geleistet hat. Etwaige durch Einziehung der Beiträge entstandene Kosten hat das Mitglied zu ersetzen.

zu d) Der Ausschluss kann durch den Hauptausschuss bei Stimmenmehrheit erfolgen:

1. wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung der Vereinsinteressen
2. wegen wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung und sonstige Bestimmungen
3. wegen unehrenhafter oder solcher Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereines herabzusetzen

Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von 14 Tagen steht ihm das Recht der Berufung an den Hauptausschuss zu. Dessen Entscheidung ist nicht anfechtbar. Bis zu der Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§10 Strafen

Bei Verstoß gegen die Satzung des Vereines kann der geschäftsführende Vorstand folgende Strafen aussprechen:

1. Rüge
2. Zeitlicher Ausschluss von der Teilnahme an Übungen
3. Zeitlicher Entzug der Startberechtigung an Wettkämpfen und Spielen
4. Ausschluss aus dem Verein nach §9 Buchstabe d).

Dem Bestraften ist die Strafmaßnahme unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von 14 Tagen steht Ihm das Recht der Berufung an den Hauptausschuss zu. Dessen Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§11 Mitgliederbeiträge

Die jeweilige Höhe der Mitgliederbeiträge ist aus den Beitrittsformularen zu ersehen; sie wird von Fall zu Fall nach Vorschlägen des Hauptausschusses von der Hauptversammlung durch Abstimmung festgelegt. Einfache Stimmenmehrheit genügt. Evtl. Sonderbeiträge der Abteilungen werden von den Abteilungsausschüssen im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand Beitragsermäßigung gewähren.

§12 Leitung des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorsitzende für Administration
- b) der Vorsitzende für Organisation
- c) der Vorsitzende für Sport
- d) der geschäftsführende Vorstand
- e) der Hauptausschuss
- f) die ordentliche Hauptversammlung

Die gefassten Beschlüsse sind durch den Vorsitzenden für Administration, den Vorsitzenden für Organisation oder den Vorsitzenden für Sport zu beurkunden.

§13 Vorstand im Sinne des §26 BGB

Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden für Administration, den Vorsitzenden für Organisation und den Vorsitzenden für Sport. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt und allein berechtigt, die weiteren Funktionen des Vorstandes wahrzunehmen.

§14 Geschäftsführender Vorstand

Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören als von der Hauptversammlung zu wählende Mitglieder an:

- a) der Vorsitzende für Administration
- b) der Vorsitzende für Organisation
- c) der Vorsitzende für Sport
- d) der Hauptkassierer als Leiter des Finanzreferates
- e) der Schriftführer
- f) die Leiter der einzelnen Abteilungen

Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.

§15 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden für Administration
- b) dem Vorsitzenden für Organisation
- c) dem Vorsitzenden für Sport
- d) dem Hauptkassierer, der zugleich Veranstaltungskassierer ist
- e) dem Schriftführer
- f) den Abteilungsleitern der Sportabteilungen
- g) den in der Hauptversammlung gewählten Beiratsmitgliedern

Im Hauptausschuss und im geschäftsführenden Vorstand können die Abteilungsleiter bei Verhinderung durch die Stellvertreter stimmberechtigt vertreten werden. Die laufenden Vereinsangelegenheiten werden durch den geschäftsführenden Vorstand erledigt, ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Entscheidungen, insbesondere soweit sie sich auf größere Ausgaben für den Verein beziehen, werden im Hauptausschuss beschlossen. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, über Vereinsangelegenheiten vorab zu entscheiden. Hierfür ist bei der nächsten Ausschusssitzung die nachträgliche Genehmigung einzuholen. Zahlungen des Vereins dürfen außerhalb des laufenden Geschäftsverkehrs nur erfolgen, wenn sie

vom geschäftsführenden Vorstand oder bei größeren Ausgaben vom Hauptausschuss bewilligt und von einem Vorsitzenden angewiesen sind.

Der Hauptausschuss tritt je nach Bedarf zur Beschlussfassung über die ihm vorliegenden und unterbreiteten Angelegenheiten zusammen. Jedes Mitglied des Hauptausschusses kann zu ordentlichen Sitzungen herangezogen werden, wenn für seinen Geschäftskreis wichtige Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen. Die Sitzungen werden jeweils von einem der drei Vorsitzenden angesetzt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Das letztere gilt auch für alle übrigen Ausschüsse. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Die Verhandlungen sind vertraulich.

Scheiden während des Geschäftsjahres Sportabteilungsleiter als Ausschussmitglieder aus, so treten an ihre Stelle die von den Sportabteilungen beauftragten Vertreter. Bei Ausscheiden anderer Ausschussmitglieder beruft der Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung einen Stellvertreter. Scheidet jedoch einer der Vorsitzenden vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die die entsprechende Wahl vorzunehmen hat.

§16 Sportabteilungen

Die Sportabteilungen bestehen aus Mitgliedern des Gesamtvereins. An der Spitze der Sportabteilungen stehen die Abteilungsleiter. Sie regeln den Sportbetrieb und sind dem Verein verantwortlich. Die Stellvertreter sind die Obmänner der Abteilungen und haben als solche die Abteilungsleiter zu unterstützen. Jede Sportabteilung ist gehalten, einen Ausschuss zu bilden. Der Vorsitzende dieses Ausschusses ist der von der Abteilung gewählte Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter. Sie werden wie die weiteren Ausschussmitglieder von den Mitgliedern der Abteilung gewählt und durch die Hauptversammlung bestätigt.

§17 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Stadt Burladingen oder durch Rundschreiben.

Der Beschlussfassung unterliegt:

1. Rechenschaftsbericht der drei Vorsitzenden über das abgelaufenen Geschäftsjahr
2. Prüfung der Jahresrechnung und des Vereinsvermögens
3. Entlastung der Vereinsleitung, insbesondere des Hauptkassierers
4. Wahl der Vorsitzenden, der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Hauptausschusses mit Ausnahme der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter. vergl. §16, die durch die ordentliche Hauptversammlung bestätigt werden
5. Wahl der Kassenprüfer und Stellvertreter
6. Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung usw.

Die Amtszeit der Vorstands- und Hauptausschussmitglieder erstreckt sich auf einen Zeitraum von 2 Jahren. Sie verlängert sich gegebenenfalls bis Neuwahlen durchgeführt sind.

Neuwahlen finden alle zwei Jahre, beginnend ab 1992 statt. Die Abteilungen verfahren sinngemäß. In der Hauptversammlung sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzungen nicht etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Die durch die Hauptversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder geheim durch Stimmzettel, sofern dies vom Vorsitzenden angeordnet oder von der Mehrheit beschlossen ist. Bei etwaiger Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

Die gefassten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden für Administration und dem Schriftführer beurkundet.

§18 Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen werden vom Hauptausschuss nach Bedarf oder auf einen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unterzeichneten Antrag einberufen. Diese müssen ihre Beiträge entrichtet haben.

§19 Kassenprüfung

Die durch die Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer nebst Stellvertreter haben alljährlich eine Kassenrevision vor der Hauptversammlung vorzunehmen und Bericht zu geben.

§20 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Einladungen ergehen vom Vorsitzenden für Administration durch das Amtsblatt der Gemeinde oder Rundschreiben. Sie dienen zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten und zur Berichterstattung seitens des Vorstandes und des Ausschusses

§21 Datenschutz

1.) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-Systemen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§22 Satzungsänderungen

Zur Abänderung der Satzungen ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, die eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§23 Verwendung der Einnahmen

Alle Einnahmen dienen zur Erreichung der unter §2 angeführten Ziele.

§24 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kassenbestand, Bankguthaben, dem beweglichen und unbeweglichen Eigentum des Vereins.

§25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

§26 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt bei einer Einberufung bekannt gegeben worden ist und wenn Dreiviertel aller anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder je allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Burladingen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Stadtteil Stetten u.H. zu verwenden hat.

§27 Jugendordnung

Für die Jugendarbeit gilt die gesonderte Jugendordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§28 Schlussbestimmung

Über die in dieser Satzung nicht geregelten Fragen entscheidet der Hauptausschuss. Im Übrigen sind die Bestimmungen des BGB maßgebend.

Vorstehende Satzung ist am 07.12.1992 errichtet

- §5 Buchstabe b) wurde in der Hauptversammlung am 29.04.2000 durch Beschluss gem. §22 der Satzung geändert.
- §2 Buchstabe f) wurde in der Hauptversammlung am 25.04.2014 durch Beschluss gem. §22 der Satzung hinzugefügt.
- Neufassung der Satzung durch Hauptversammlung am 14.10.2017
- Neufassung der Satzung durch Hauptversammlung am 17.07.2020
- Neufassung der Satzung durch Hauptversammlung am 17.09.2021
- §2 Buchstabe f) wurde in der Hauptversammlung am 08.04.2022 durch Beschluss gem. §22 der Satzung geändert